

## Info/Merkblatt Pflicht zur Salmonellenuntersuchung, Impfung und Bekämpfung bei Legehennen und deren Junghennenaufzuchten für die Konsumeierproduktion

### Wer hat Untersuchungen und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Salmonellen durchführen zu lassen?

Der Tierhalter hat die Untersuchung auf Salmonellen und die Impfung gegen Salmonellen in seinem Hühnerbestand durchführen zu lassen und muss eine Tierärztin oder einen Tierarzt seiner Wahl („Hoftierarzt“) damit beauftragen. **Ausgenommen sind Bestände unter 1000 Legehennen** für die Konsumeierproduktion. Bruteier produzierende Betriebe unterliegen einer gesonderten Untersuchungspflicht ab 250 Hennen im Bestand.

### Was wird untersucht? Was wird wo entnommen?

Nach den Vorgaben des nationalen Bekämpfungsplans der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen bei Legehennen (Gallus-gallus-Spezies) und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung vom Januar 2007 müssen **Probenentnahmen** für die **Untersuchungen zur Eigenkontrolle und zur amtlichen Kontrolle** in den Beständen zu erfolgen.

Für diese verpflichtende Untersuchung muss der Tierbesitzer eine Probenentnahme gemäß dem beigefügten Schema, nachfolgend **als Eigenkontrolluntersuchung (E)** bezeichnet, durch den den Bestand **betreuenden Hoftierarzt** auf der jeweiligen Produktionsstufe veranlassen.

### Schema Eigenkontrolluntersuchung (E):

Welche Serotypen ?	Tierart/ Nutzung	Untersuchungsintervall	Probenart und - ort
alle Salmonellaserotypen, insbesondere <b>S. Enteritidis</b> u. <b>S. Typhimurium</b>	- Aufzuchtherden für Konsumeierproduktion	- Eintagsküken  - Junghennen, zwei Wochen vor Übergang in die Legephase	- Mekoniumpoolprobe od. Windeln - 2 Sockenproben / Stiefelüberzieher bei Bodenhaltung
	- Legeherden für Konsumeier	- alle 15 Wochen während der Legephase	- Kotproben bei Käfighaltung

Die erstmalige Beprobung umgesetzter Legehennen sollte im Lebensalter von ca. 24 Wochen erfolgen. Je nach Stalltyp/Produktionseinheit (Bodenhaltung oder Käfighaltung) sind die Proben an unterschiedlichen Orten im Bestand zu entnehmen.

### Wie viele Proben sind pro Herde zu entnehmen?

Bei **Bodenhaltung** sind **2 Paar Socken je Herde als Eigenkontrolle alle 15 Wochen** zu entnehmen, bei Käfighaltung Kotmischproben! Das für Sie und Ihren Hoftierarzt anwendbare Untersuchungs- und Probenentnahmeschema gem. VO EG 1168/2008 ist in der beigefügten Anlage (Untersuchungsschema Legehennen) nochmals in Kurzform beschrieben.

### Was ist eine Herde? Wie viele Herden sind im Bestand zu beproben?

Als Herde wird sämtliches Geflügel mit identischem Gesundheitsstatus, das im selben Stallraum oder Auslauf gehalten wird und eine epidemiologischen Einheit bildet bezeichnet. Bei Geflügelhäusern sind darunter alle Vögel zu verstehen, die sich im selben Luftraum aufhalten.

- Sind mehrere Großvolieren in einem Stallgebäude untergebracht (gemeinsame Ver- und Entsorgung) gilt dieser Bestand als **eine Herde**.
- Sind bei großen Hühnerbeständen **mehrere separate Stallgebäude** (Herden) auf einem Betrieb vorhanden (Kot- und Futterbänder pro Stall getrennt), **ist jeder Stall bzw. jede Herde** (bzw. jedes Stallabteil) **einzeln** zu beproben.

### An welches Untersuchungslabor sind diese Proben zu versenden? Wer trägt die Kosten?

Diese Proben dürfen zu einem für die Untersuchung auf Salmonellen zugelassenen **Labor ihrer Wahl** über Ihren **Hoftierarzt** versandt werden! Kostenträger ist der Einsender.

## **Amtliche Untersuchung der Proben auf Salmonellen: Wann, Wie oft und Wohin?**

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind einmal während der Produktionsperiode durch eine amtliche Kontrolluntersuchung der Einsendungen auf Salmonellen zu bestätigen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist **die amtliche Untersuchung nur einer Herde im Betrieb pro Jahr notwendig**. Bei **Legehennen in Bodenhaltung** sind **2 Paar Socken bei der Herde und eine Staubprobe** zu entnehmen, in Käfighaltungen sind gem. VO 1168/2006 Kotmischproben zu entnehmen!  
Die zu beprobende Herde wird bei Haltung mehrerer Herden im Landkreis Oldenburg **von Ihrem Hoftierarzt** - in Absprache mit dem Veterinäramt - bestimmt und durchgeführt.

Diese Probenentnahme sollte **innerhalb des letzten Drittels des geplanten Produktionszyklus** vorgenommen werden.

- Diese Proben sind vom Hoftierarzt als „**Amtliche Untersuchung**“ zu kennzeichnen, müssen für alle im Landkreis Oldenburg befindlichen Betriebe einige Tage vorher telefonisch angemeldet werden (Labor Diagnostik 0441-9713-821,822,823) und sind **ausschließlich** an das LAVES - **Veterinärinstitut Oldenburg, Philosophenweg 38, 26121 Oldenburg** nur an den Werktagen Montag, Dienstag und Mittwoch einzusenden.
- Zu beachten ist, dass zwischen Entnahme und Untersuchung der Proben im Labor nicht mehr als 48 h liegen dürfen!

## **Wer trägt die Kosten der amtlichen Kontrolluntersuchung?**

- Nach dem Vorstandsbeschluss der Nds. TSK über die Gewährung einer Beihilfe zur Bekämpfung der Salmonella enteritidis oder Salmonella typhimurium Infektion in Legehennenbestände sowie deren Zucht- und Aufzuchttherden werden die **Institutskosten von bakteriologischen Untersuchungen** für die Durchführung rechtlich vorgeschriebener Kontrolluntersuchungen für Legehennen in Höhe von max. **10,00 €/Probe** übernommen. Diese Kostenübernahme gilt nur, sofern der Tierhalter die entsprechende Verpflichtungserklärung der Nds. TSK zu dem Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium Infektion in Legehennenbestände sowie deren Zucht- und Aufzuchttherden unterschrieben hat.
- Die Kosten der Probenentnahme und darüber hinausgehende Untersuchungskosten sind vom Tierhalter zu übernehmen.

## **Wie erfolgt die Beihilfegewährung der amtlichen Kontrolluntersuchung?**

Ein Beihilfeantrag an die Nds. TSK ist nicht notwendig. Der Rechnungsbetrag wird vom Veterinärinstitut Oldenburg um den o. g. Betrag bei Rechnungserstellung pro Untersuchungsansatz gemindert.

## **Welche Impfmaßnahmen gegen Salmonellen sind zu beachten?**

Nach den Vorgaben der o. g. Verpflichtungserklärung der Nds. TSK ist das hierin beschriebene Impfschema entsprechend der Nutzungsrichtung und der verwendeten Haltungssysteme zu beachten.  
In der Regel werden die Junghennen in Abhängigkeit von dem Haltungssystem des Legehennenhalters aus speziellen Aufzuchtssystemen bezogen.

**Junghennen müssen während der Aufzuchtphase mindestens nach Angaben der Impfstoffhersteller 2 – 3 mal gegen Salmonella Enteritidis mit Lebendvakzine (Trinkwasser) geimpft werden.**

Aus fachlicher Sicht ist nach den Vorgaben der Beihilfesatzung (Ziffer I 6.) bei Umstellung aus dem Junghennenaufzuchtbetrieb bzw. Einstellung in den Legebetrieb **zusätzlich (mindestens) eine Nachimpfung der Junghennen mit Salmonella Enteritidis Totvakzine per Injektion erforderlich.**

Die Kosten der Totvakzine für Junghennen und Legehennen haltende Betriebe sind ab dem 01.09.2007 für Salmonella Enteritidis (SE) und Salmonella Typhimurium (ST) in Höhe von max. 10 Cent pro infektiöser Dosis (ID) unter Beachtung des Impfschemas der Nds. TSK beihilfefähig.

## **Wie erfolgt die Dokumentation der Impfung und der Kontrolluntersuchungen?**

Alle tierärztlichen Maßnahmen und Untersuchungen sind im Betrieb zu dokumentieren, die Befunde und Impfbescheinigungen sind mindestens für 3 Jahre aufzubewahren.

Zur besseren Orientierung, zur übersichtlichen Darstellung des Untersuchungsrythmus auf Salmonellen in Legehennenbetrieben und zur Dokumentation der Maßnahmen ist als Muster ein **Dokumentationsbeleg – Probenentnahme auf Salmonellen bei Legehennen (Konsumeierproduktion)** mit der Bitte um Verwendung für den Tierhalter bzw. den betreuenden Bestandstierarzt beigelegt.

**Das Veterinäramt ist über positive Untersuchungsbefunde bei den Eigenkontrollen zu informieren!**